

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1961	Nummer 110
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1130	7. 8. 1961	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage . . . . .	1569
1130	24. 8. 1961	RdErl. d. Kultusministers Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen . . . . .	1572

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
21. 9. 1961	Bek. – 2. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . . 1573
<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen – Neueingänge – . . . . .	1573
<b>Hinweis</b>	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 – September 1961 . . . . .	1574

#### I.

1130

**Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1961 —  
I C 1 / 17—74.112

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage v. 16. Oktober 1951 ist durch das Dritte Änderungsgesetz v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 189) in wichtigen Teilen geändert und ergänzt worden. Seine neue Fassung ist mit teilweise geänderter Paragraphenfolge am 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) bekanntgemacht worden. Die für den Feiertagschutz zuständigen Behörden haben bei der Anwendung des Gesetzes folgendes zu beachten:

1 **Dauer des Feiertagschutzes** (§ 1 Abs. 2, § 7 Abs. 2)

Die Schutzbestimmungen für alle Sonn- und Feiertage sind nicht, wie bisher, vom Beginn der normalen Sperrstunde an, sondern bereits ab 0 Uhr des Sonn- oder Feiertags anzuwenden. Das ist besonders wichtig für den verschärften Schutz der stillen Feiertage, den § 7 Abs. 2 Satz 1 bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh ausdehnt. Damit sind alle Zweifel behoben, in welcher Zeit z.B. Nachtlokale und Ver-

gnügungsstätten zu schließen haben. Ausnahmen können auch im Wege der Sperrstundenverkürzung nicht zugelassen werden.

2 **Richtlinien für die Zulassung von Ausnahmen von den allgemeinen Verboten** (§§ 4, 6, 11)

2.1 Für die Zulassung von Ausnahmen von den in den §§ 4 und 6 des Gesetzes enthaltenen Verboten sind die Regierungspräsidenten **zuständig**, soweit es sich um Arbeiten und Veranstaltungen innerhalb kreisfreier Städte handelt. Im übrigen ist die Zuständigkeit der Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden gegeben (§ 11 des Gesetzes). Bei der Entscheidung über derartige Anträge haben die Aufsichtsbehörden nach den Grundsätzen der Nrn. 2.2 bis 2.13 zu verfahren.

2.2 Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, ist auf Verboten beschränkt, die in den **§§ 4 und 6 des Gesetzes** enthalten sind. Von den übrigen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere von den in § 7 Abs. 2 und § 8 enthaltenen Einschränkungen für die stillen Feiertage, den Vorabend des Weihnachtstages und die Karwoche sind Ausnahmen nicht zulässig.

2.3 Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn „ein besonders dringendes Bedürfnis vorliegt“. Ob dies der Fall ist, muß von der Aufsichtsbehörde

- jeweils mit Sorgfalt geprüft werden. Nur ein starkes Interesse der Allgemeinheit oder ausnahmsweise auch einmal des Einzelnen kann ein Abweichen von einzelnen Vorschriften rechtfertigen. Die Gewährleistung des Feiertagsschutzes hat jedenfalls den Vorrang vor Wünschen einzelner, unter Beeinträchtigung der Sonntagsruhe persönlichen Interessen nachzugehen, insbesondere sich materielle Vorteile zu verschaffen. Alle Staatsbürger müssen sich an Sonn- und Feiertagen in ihrem äußeren Verhalten diejenigen Beschränkungen auferlegen, die dem Sinn und der jeweiligen Bedeutung des Tages entsprechen. Alle Handlungen und Veranstaltungen, durch die Gottesdienste und religiöse Feiern beeinträchtigt oder christliche Mitbürger in ihrer dem jeweiligen Tag entsprechenden Andacht gestört werden könnten, haben zu unterbleiben. Der Charakter der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, der seelischen Erhebung, der inneren Sammlung, der Entspannung und Erholung ist zu wahren.
- 2.4 **Das Verbot öffentlich bemerkbarer Arbeiten** (§ 4 Satz 1) erstreckt sich auf solche Arbeiten, die außerhalb geschlossener Räume zu sehen oder zu hören und nicht nach § 5 erlaubt sind.
- Ausnahmen von dem Verbot des § 4 können beispielweise unter Berücksichtigung aller Umstände zugelassen werden für
- a) nicht gewerbsmäßige, freiwillige Arbeiten am Bau eines Jugendgruppenheims oder bei Anlage eines Sportplatzes durch Mitglieder einer Jugendgruppe oder eines Vereins, die an Werktagen beruflich in Anspruch genommen sind,
  - b) Arbeiten der Feuerwehren oder ähnlicher Einrichtungen zu Übungszwecken, sofern die Mitglieder werktags für Einsätze nicht zur Verfügung stehen,
  - c) dringende landwirtschaftliche Arbeiten, die nicht schon nach § 5 Nr. 3 Buchst. c des Gesetzes zulässig sind, wenn z. B. auch für an sich aufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gewichtige Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art, etwa Existenzgefährdung durch lange Krankheit des Kleinbauern, eine Ausnahme vom Gebot der Sonntagsruhe rechtfertigen.
- Regelmäßig ist in diesen Fällen, jedenfalls wenn es sich um Arbeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage handelt, den Antragstellern zur Auflage zu machen, daß die Arbeiten erst nach der „ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes“ (§ 6 Abs. 2, letzter Satz) zu beginnen oder während dieser Zeit zu unterbrechen sind.
- 2.5 **Das Verbot der Treib-, Lapp- und Hetzjagden** (§ 4 Satz 2) will die Erholungssuchenden in der freien Natur vor Störungen der Sonntagsruhe und lärmenden Belästigungen bewahren. Ein „besonders dringendes Bedürfnis“ für die Durchführung einer solchen Jagd an Sonn- und Feiertagen, das einen Vorrang vor den unter Nr. 2.3 entwickelten Grundsätzen beanspruchen könnte, wird kaum gegeben sein.
- 2.6 **Das Verbot öffentlicher Versammlungen, Auf- und Umzüge und sonstiger sportlicher oder der Unterhaltung dienender Veranstaltungen** (§ 6 Abs. 1) beschränkt sich auf die **Hauptzeit des Gottesdienstes**. Diese ist in § 6 Abs. 1 Satz 2, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen örtlichen Ordnungsbehörden und Kirchen, auf die Zeit von 6—11 Uhr festgelegt. Außerhalb dieser Zeit sind derartige Veranstaltungen, unbeschadet der Sondervorschriften in den §§ 7 und 8, nicht von einer Ausnahmegenehmigung abhängig zu machen.
- Es ergibt sich aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, daß selbstverständlich nicht etwa in wörtlich-schematischer Anwendung der §§ 6 und 11 irgendwelche Veranstaltungen genehmigt werden dürfen, durch die „der Gottesdienst unmittelbar gestört wird“ (vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. c und d). Eine Störung des Gottesdienstes ist vielmehr, sofern dieser in der angegebenen „Hauptzeit“ abgehalten wird, stets zu verhindern und, sofern er zu einer anderen Tageszeit stattfindet, unter allgemeinen ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu vermeiden. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, beschränkt sich daher auf solche Veranstaltungen, die während des Gottesdienstes nicht in unmittelbarer Nähe des Gotteshauses durchgeführt werden.
- 2.7 **Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Umzüge** (§ 6 Abs. 1 Buchst. a) können beispielsweise genehmigt werden am Tag der deutschen Einheit, am Tag der Heimat oder aus Anlaß traditioneller Heimatfeste, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen. Doch wird sich auch in diesen Fällen im Benehmen mit den kirchlichen Stellen und allen Beteiligten unschwer eine örtliche Regelung finden lassen, nach der sich die geplanten Veranstaltungen nicht mit den vorgesehenen Gottesdiensten überschneiden. Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.
- 2.8 **Für Tanzlustbarkeiten und andere unterhaltende Veranstaltungen** (§ 6 Abs. 1 Buchst. b), wie sie bei Jahrmärkten, Schützenfesten usw. üblich sind, wird ein „besonders dringendes Bedürfnis“ gerade in der Hauptzeit des Gottesdienstes nicht anzuerkennen sein. Derartige Veranstaltungen sollen vor 11 Uhr grundsätzlich nicht zugelassen werden.
- 2.9 **Größere sportliche und turnerische Veranstaltungen** (§ 6 Abs. 1, Buchst. d) sollen auch dann nicht während der Hauptzeit des Gottesdienstes durchgeführt werden, wenn der Ort der Veranstaltung nicht in der Nähe von Kirchen liegt und eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes deshalb nicht zu erwarten ist.
- Ausnahmen können allenfalls zugelassen werden, wenn es sich etwa um die Durchführung größerer Wettkämpfe unter Beteiligung auswärtiger Mannschaften handelt, die frühzeitig wieder abreisen müssen, und das vorgesehene Programm andernfalls nicht zeitgerecht abgewickelt werden kann.
- 2.10 **Eine Ausnahmegenehmigung vom Arbeitsverbot des § 4 für gewerbliche Arbeiten** berechtigt nicht zur Beschäftigung von Arbeitnehmern. In allen auf Grund des § 11 erteilten Genehmigungsbescheiden für Sonntagsarbeiten ist deshalb ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Beschäftigung von Arbeitnehmern nur im Rahmen der besonderen Arbeitsschutzvorschriften (Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz usw.) zulässig ist. Für die Zulassung von Ausnahmen nach diesen Bestimmungen sind in der Regel die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Sie berücksichtigen dabei zugleich die Grundsätze des allgemeinen Feiertagsrechts. Ihre Ausnahmegenehmigung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern macht die an sich verbotene Arbeit selbst zu einer „ausdrücklich zugelassenen“ im Sinne des § 5 Nr. 1. Einer zusätzlichen Ausnahmewilligung nach § 11 des Gesetzes bedarf es in diesen Fällen nicht.
- 2.11 **Nicht genehmigungspflichtig** unter Gesichtspunkten des Feiertagsschutzes sind Arbeiten, die nach § 5 erlaubt sind (vgl. Nr. 2.10). Hierunter fallen auch die Bauarbeiten in **Selbst- und Nachbarhilfe** zur Erstellung von Kleinsiedlungen, Eigenheimen und Kaufeigenheimen im **öffentlicht geförderten und steuerbegünstigten sozialen Wohnungsbau**, weil diese Arbeiten „im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten“ (§ 5 Nr. 3 Buchst. a), nämlich des sozialen Wohnungsbauwesens nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugetzes v. 27. Juni 1956 (BGBL. I S. 523), liegen. Erlaubt ist jedoch nur die Eigenarbeit des Bauherrn und die unentgeltliche Mithilfe von Familienangehörigen, Bekannten oder Nachbarn. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auch im Rahmen des sozialen Wohnungsbauwesens an Sonn- und Feiertagen nur mit Ausnahmegenehmigung des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zulässig.
- Selbstverständlich sind auch bei diesen nach § 5 erlaubten Arbeiten die allgemeinen Grundsätze des Feiertagsrechts zu beachten. Insbesondere sind alle geräuschvollen Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 3 Satz 2),

und auch im übrigen sind alle unnötigen Störungen und Geräusche zu vermeiden (§ 4 Satz 2). Die Beteiligung einer Kreissäge etwa kommt an Sonn- und Feiertagen nicht in Frage. Hierauf haben die für die Einhaltung der Sonntagsruhe verantwortlichen örtlichen Ordnungsbehörden besonders zu achten.

2.12 Ob und unter welchen Voraussetzungen an Sonn- und Feiertagen **Verkaufsstellen offen gehalten** und Waren oder gewerbliche Leistungen in der Öffentlichkeit oder von Haus zu Haus angeboten werden dürfen, ist abschließend in der Gewerbeordnung und im Ladenschlußgesetz geregelt. § 6 Abs. 2 alter Fassung konnte daher gestrichen werden. Einer besonderen feiertagsrechtlichen Genehmigung bedarf es insoweit nicht. Doch haben die nach den genannten Vorschriften für Ausnahmegenehmigungen zuständigen Stellen bei ihren Entscheidungen die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

2.13 Hinsichtlich des **Verfahrens** ist folgendes zu beachten: Alle Anträge, die nicht bei den zuständigen Aufsichtsbehörden (Nr. 2.1), sondern beispielsweise bei einer Gemeinde- oder Amtsverwaltung eingehen, sind alsbald mit einer Stellungnahme, die spätere Rückfragen entbehrlich macht und deshalb möglichst auch schon die Auffassung der örtlichen kirchlichen Stellen enthalten soll, der zuständigen Behörde zuzuleiten. Hält diese die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme für gegeben und ergibt sich das Einverständnis der kirchlichen Stellen nicht schon aus der mit dem Antrag vorgelegten Stellungnahme, so hat sie vor Erteilung der Genehmigung mit den örtlich zuständigen kirchlichen Stellen Fühlung aufzunehmen, um festzustellen, ob gegen die zu erteilende Ausnahmegenehmigung von kirchlicher Seite Bedenken vorliegen. Sollte hierbei eine übereinstimmende Beurteilung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nicht erzielt werden, so hat der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde vor Entscheidung über den Ausnahmeantrag die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen. Sofern der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde auch künftig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig ist, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig. Auf die Fühlungnahme mit den kirchlichen Stellen soll nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn auch eine telefonische Rücksprache sich nicht mehr durchführen läßt, oder in Fällen, die ohne weiteres erkennen lassen, daß kirchliche Belange nicht berührt werden (z. B. Arbeiten der unter Nr. 2.4 Buchst. a) oder b) erwähnten Art, die außerhalb der Zeit für den Gottesdienst im freien Gelände durchgeführt werden sollen), verzichtet werden.

Eine Durchschrift ihrer Entscheidung übersendet die Aufsichtsbehörde in jedem Falle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde, um im Falle der Zulassung einer Ausnahme Weiterungen für den Antragsteller zu vermeiden und im Falle der Ablehnung sicherzustellen, daß das Verbot auch beachtet wird.

### 3 Besonderer Schutz der stillen Feiertage (§ 7)

3.1 **Die Neufassung des § 7** des Gesetzes durch das Dritte Änderungsgesetz v. 26. April 1961 beseitigt die rechtlichen Zweifel, die sich verschiedentlich aus der alten Fassung des Gesetzes (§ 8 Abs. 2) ergaben. § 7 Abs. 2 zählt im einzelnen die Veranstaltungen und Darbietungen auf, die zusätzlich zu den allgemeinen Verboten der §§ 4 und 6 untersagt sind. Er bringt damit eine Konkretisierung des bisher in § 8 Abs. 2 enthaltenen Begriffs der „der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist“, und erweitert den Schutz der stillen Feiertage in einzelnen Tatbeständen. Die zur Durchführung des Feiertagsschutzes berufenen örtlichen Ordnungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden sind nunmehr durch klare gesetzliche Vorschriften in die Lage versetzt, den Feiertagsschutz für die stillen Feiertage im ganzen Land einheitlich zu gewährleisten. Es wird erwartet, daß sie von den hiernach

gegebenen Möglichkeiten auch wirksamen Gebrauch machen und gegen alle verbotenen Veranstaltungen unverzüglich einschreiten.

- 3.2 An den stillen Feiertagen — mit Ausnahme des Tages der deutschen Einheit und des Volkstrauertages — sind nunmehr **sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen** einschl. Pferderennen schlechthin **verboten** (§ 7 Abs. 2 Buchst. a). Das Verbot bezieht sich auf „Veranstaltungen“, d. h. vorbereitete Sportwettkämpfe und Spiele vor Zuschauern. Es will jedoch nicht verhindern, daß einzelne Sportler (Leichtathleten, Tennisspieler, ländliche Reiter, Fußballspieler usw.) für sich oder in kleineren vereinsinternen Gruppen an stillen Feiertagen auf Sportplätzen oder in Übungshallen trainieren.
- 3.21 An den beiden stillen Feiertagen staatlichen und nicht kirchlichen Charakters, nämlich am **Tag der deutschen Einheit** und am **Volkstrauertag**, sind sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen **ab 13 Uhr erlaubt**. Von den Veranstaltern derartiger Wettkämpfe wird jedoch, wie sich aus § 7 Abs. 4 Satz 2 ergibt, erwartet, daß sie in angemessener Weise der Bedeutung des Tages gedenken. Dies geschieht am zweckmäßigsten nach kurzen Worten des Veranstaltungsleiters durch die Einlegung von Schweigeminuten, während deren alle Anwesenden sich von ihren Plätzen erheben. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die Veranstalter rechtzeitig vor den Veranstaltungen hierauf hinzuweisen.
- 3.22 Im örtlichen Zusammenhang mit den am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag stattfindenden **Pferderennen** ist ab 13 Uhr auch die gewerbsmäßige Annahme von Wettten, d. h. der **Totalisatorbetrieb** auf den Rennplätzen selbst erlaubt. Dagegen ist von dem allgemeinen Verbot des Betriebs von Wettbüros (§ 7 Abs. 2 Buchst. c) eine Ausnahme an den beiden oben genannten stillen Feiertagen nicht vorgesehen. Buchmacherbüros außerhalb der Rennplätze dürfen also nicht offen gehalten werden (vgl. Nr. 3.4).
- 3.3 Die in § 7 Abs. 2 Buchst. b, d und e aufgeführten **unterhaltenden Veranstaltungen** waren bereits vor dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zweifelsfrei solche, die keinen ernsten Charakter trugen und an diesem Tag nicht stattfinden durften.
- 3.31 Zu den hiernach an den stillen Feiertagen und am Vorabend des Weihnachtsfestes **verbotenen Darbietungen** und Veranstaltungen gehören beispielsweise: Jahrmärkte, Schützenfeste, Revuen, Feuerwerke, Zirkusveranstaltungen und öffentliche Tanzlustbarkeiten. Unter Zirkusveranstaltungen sind jedoch nicht die Tierschauen zu verstehen, die von einigen Unternehmen neben den eigentlichen Zirkusdarbietungen gezeigt werden.
- 3.32 Die **Theater** müssen sich auf die Darbietung ernster Theaterstücke beschränken. In den **Lichtspielhäusern** dürfen nur solche Filme vorgeführt werden, die die Freiwillige Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft in Wiesbaden-Biebrich zur Vorführung am Karfreitag oder an anderen stillen Feiertagen freigegeben hat. Filme, bei denen diese Voraussetzung gegeben ist, hat der Kultusminister gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes als zur Aufführung an stillen Feiertagen geeignet anerkannt (RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961 — SMBI. NW. 1130\*). Die Veranstalter von Filmvorführungen sind verpflichtet, zu jederzeitigem Nachweis der Entscheidung eine Originalfreigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle zum Zeitpunkt und am Ort der Vorführung bereitzuhalten und sie auf Verlangen der Polizei und der örtlichen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.
- 3.33 **Geschlossene Veranstaltungen** fallen nicht unter die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Buchst. e des Gesetzes. Auch bei solchen Veranstaltungen muß jedoch gemäß § 3 Satz 1 a.a.O. gewährleistet sein, daß ein dem Charakter des Tages widersprechendes Ver-

\* abgedruckt im Anschluß an diese Richtlinien.

halten nicht außerhalb der geschlossenen Veranstaltungen bemerkbar wird und dadurch gegebenenfalls die Gefühle derer, denen der stille Feiertag am Herzen liegt, verletzt.

- 3.34 **Der verschärzte Schutz des Karfreitages** in § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 entspricht der bisher geltenden Regelung. Es werden also lediglich Veranstaltungen in Privatwohnungen nicht von dem Veranstaltungsverbot am Karfreitag betroffen.
- 3.4 In den Katalog der verbotenen Veranstaltungen sind nunmehr ausdrücklich auch der Betrieb von Wettbüros (Buchmacher) und die sonstige **gewerbliche Annahme von Wetten** (nicht nur Sportwetten) sowie die Durchführung von **Verkaufsmessen, gewerblichen Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen einbezogen werden** (§ 7 Abs. 2 Buchst. c und f). Darunter fallen auch nichtöffentliche Verkaufsausstellungen, zu denen nur Branchenangehörige Zutritt haben.
- 3.5 § 8 Abs. 1, der das Verbot der **öffentlichen Tanzlustbarkeiten** in der **Karwoche** enthält, ist unverändert geblieben. Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind Veranstaltungen, bei denen das Publikum Gelegenheit zum Gesellschaftstanz hat. Tänzerische Darbietungen im Rahmen eines Kabarett-Programms können jedoch am Gründonnerstag und am Karsamstag nicht unter Berufung auf § 8 des Gesetzes verhindert werden.

#### 4 Schutz der jüdischen Feiertage (§ 10)

- 4.1 Entsprechend dem Schutz der hohen christlichen Feiertage werden nunmehr auch die **höchsten jüdischen Feiertage** in angemessener Weise geschützt. In allen Orten, in denen Gottesdienste nach jüdischem Ritus in Synagogen oder anderen Räumen abgehalten werden, setzen sich die örtlichen Ordnungsbehörden alsbald mit den jüdischen Kultusgemeinden in Verbindung und legen die „ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes“ fest (§ 10 Abs. 2). Die Beachtung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots störender Handlungen und Veranstaltungen in der Nähe von Synagogen und anderen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden ist durch rechtzeitige Maßnahmen zu sichern. Dem Sinn des Gesetzes entsprechend ist der Begriff „in der Nähe“ nicht eng auszulegen.
- 4.2 Die bisher nur durch Verwaltungsanordnung geregelte **Dienstbefreiung für jüdische Behördenangehörige** an den genannten hohen Feiertagen ist jetzt im Gesetz verankert und auf Beamte und Arbeitnehmer in allen öffentlichen und privaten Betrieben ausgedehnt worden (Abs. 3). Der Gesetzgeber hat dabei berücksichtigt, daß nach den Vorschriften der jüdischen Religion an den in Absatz 1 erwähnten höchsten Feiertagen ein strenges Arbeitsverbot einzuhalten ist.

#### 5 Aufgehobene Vorschriften

Alle bisher auf Grund des Sonn- und Feiertagsge setzes erlassenen Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben, insbesondere

1. RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1955 (SMBI. NW. 203033) betr. Dienstbefreiung von Behördenangehörigen jüdischen Bekenntnisses an hohen jüdischen Feiertagen.
2. RdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1957 (SMBI. NW. 1130) betr. Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage.
3. RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1959 (SMBI. NW. 1130) betr. Schutz der stillen Feiertage.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
örtlichen Ordnungsbehörden;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1569.

1130

#### Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961 —  
III K 6 — 33 — 1 — 5981/61

1. Gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) werden von mir diejenigen Filme als zur Vorführung an den stillen Feiertagen geeignet anerkannt, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft in Wiesbaden-Biebrich zur Vorführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen freigegeben sind.
2. Der Veranstalter von Filmvorführungen ist verpflichtet, bei jeder Vorführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen eine Originalfreigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle bereitzuhalten und sie auf Verlangen den zuständigen Organen der Polizei oder der örtlichen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.

Mein RdErl. v. 5. 10. 1952 (SMBI. NW. 1130) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Kreispolizeibehörden,  
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1572.

II.

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betreff: 2. Tagung der 3. Landschaftsversammlung  
Rheinland.

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer  
2. Tagung auf

**Donnerstag, den 5. Oktober 1961, 10.00 Uhr,  
nach  
Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,  
einberufen worden.**

**Tagesordnung**

1. Verpflichtung von Mitgliedern,
2. Haushaltssatzung 1962,
3. Änderung des Stellenplans 1961,
4. Änderung der Satzung über die Gewährleistung eines  
Mindesteinkommens an Hebammen,
5. Ergänzungswahl zu Fachausschüssen.

Köln, den 21. September 1961.

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung  
Könemann

— MBl. NW. 1961 S. 1573

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**

**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache  
Nr.

**Regierungsvorlage**

Entwurf eines Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) . . . . . 556

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen  
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1573.

**Hinweis****Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 — September 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil**

Personalnachrichten . . . . .	141
97. Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen als Fachleiter bei den Studienseminaren für das Gewerbelehramt und das Lehramt an kaufmännischen Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 6. 1961 . . . . .	143
98. Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 9. 1961 . . . . .	143
99. Ergänzung des Runderlasses vom 2. 12. 1960; hier: Einstufung von Aushilfslehrkräften im höheren Schuldienst in die Vergütungsgruppen des BAT. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1961 . . . . .	143
100. Abordnung von Lehrern zur Verwaltung von Schulleiterstellen und Beschleunigung des Besetzungsverfahrens nach § 23 SchVG. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 8. 1961 . . . . .	143
101. Vereinfachte Prüfung für Absolventen der „Deutschen Hochschule für Körperkultur“ in Leipzig an der Sporthochschule in Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 8. 1961 . . . . .	144
102. „Tag der Heimat“ 1961. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 8. 1961 . . . . .	144
103. Förderung von Jugendzeitschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 8. 1961 . . . . .	145
104. Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961 . . . . .	145
105. Stundentafel und Pausenordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 8. 1961 . . . . .	145
106. Zulassung von Studienbewerbern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit ausländischem Reifezeugnis zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 8. 1961 . . . . .	148
107. Anerkennung als Ausbildungsstätte für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1961 . . . . .	148
108. Einsatz von Gewerbelehrern(-innen) mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1961 . . . . .	149
109. Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten im Land Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1961 . . . . .	149
110. Verzeichnis der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. 1. 1961 bis 30. 7. 1961 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 4. 8. 1961 . . . . .	149
111. Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 17. 8. 1961 . . . . .	151
112. Arbeitstagung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Altphilologenverband . . . . .	151

**B. Nichtamtlicher Teil**

Shankar's Kinderwettbewerb 1961 . . . . .	152
Ausschreibung des Hermine-Albers-Preises zur Förderung der Jugendwohlfahrt für das Jahr 1961/62 . . . . .	152
Bücher und Zeitschriften . . . . .	152
Buchhinweise . . . . .	156

— MBl. NW. 1961 S. 1574.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.